



Marktgemeinde Liebenfels

A-9556 Liebenfels, Hauptplatz 9, Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten
Tel.: 04215 / 2216 Fax: 04215 / 3086
http://www.liebenfels.at e-mail: liebenfels@ktn.gde.at

Zahl: 363/2012/M/K

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 20. Dezember 2012, Zahl: 363/2012/M/K, mit der eine Ortsbildschutzverordnung beschlossen wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 107/2012, wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

Im gesamten Ortsbereich im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1990 - K-OBG ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig.

Ausgenommen davon sind nachstehende Teile von Ortsgebieten:

- Gesamter Hauptplatz in Liebenfels
- Entlang der Ossiacher Straße B 94 in Liebenfels in einem Abstand links und rechts der Fahrbahn ab Asphaltkante von ca. 15 lfm.
- Entlang der Tentschacher Landesstraße L 69 in Rohnsdorf und Liebenfels in einem Abstand links und rechts der Fahrbahn ab Asphaltkante von ca. 15 lfm.
- Entlang der Liemberger Landesstraße L 68 in Liebenfels und Glantschach in einem Abstand links und rechts der Fahrbahn ab Asphaltkante von ca. 15 lfm.
- Entlang der Sörger Landesstraße L 93a in Waggendorf, Sörg und Hart in einem Abstand links und rechts der Fahrbahn ab Asphaltkante von ca. 15 lfm.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 07. Jänner 2013
Abgenommen am 21. Jänner 2013